



**Einkaufsbedingungen
Fluvius System
Operator cv**

Inhaltsangabe

1	ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN.....	1
2	ANNAHME DER BESTELLUNG	1
3	LIEFERUNG UND ANNAHME DER GÜTER.....	1
4	SUBUNTERNEHMER UND ÜBERTRAGUNG.....	3
5	GARANTIEBESTIMMUNGEN.....	3
6	PREISGESTALTUNG.....	3
7	BEZAHLUNG	4
8	VERPFÄNDUNG ODER ABTRETUNG DER SCHULDFORDERUNG.....	4
9	NICHTIGKEIT DES VERTRAGS.....	4
10	GEISTIGES EIGENTUM.....	4
11	VERHALTENSKODEX	5
12	VERTRAULICHKEIT	5
13	HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN	5
14	ANWEISUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS	5
15	RECHTSWAHL.....	6

1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Mit Annahme einer Bestellung verpflichtet sich der Auftragnehmer formell dazu, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie eventuelle besondere Bedingungen in der Bestellung anzunehmen und einzuhalten. Er verzichtet auf eigene Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen, sofern Parteien nicht ausdrücklich schriftlich deren partielle oder vollständige Anwendbarkeit vereinbart haben. Mit der Annahme einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass diese Bestellung im eigenen Namen und/oder auf Namen und Rechnung einer oder mehrerer der folgenden Gesellschaften geschieht: Fluvius Antwerpen, Fluvius Limburg, Fluvius ov, Fluvius Imewo, Fluvius West, Fluvius Midden-Vlaanderen, Fluvius Kempen, Fluvius Zenne-Dijle, Fluvius Halle-Vilvoorde und Riobra, im folgenden Auftraggeber genannt.

2 Annahme der Bestellung

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Nachricht innerhalb von zehn Kalendertagen gilt die Bestellung als angenommen gemäß den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und zu den erbetenen Lieferfristen. Bei vollständiger oder partieller Verweigerung der Bestellbedingungen durch den Auftragnehmer behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Bestellung zu ändern oder zu stornieren, ohne dass der Auftragnehmer auf eine Vergütung oder Schadenersatz Anspruch erheben kann. Im Fall der Annahme gilt der Vertrag als am Datum des Versands der Bestellung zustande gekommen.

3 Lieferung und Annahme der Güter

Der Auftragnehmer wird ausschließlich Güter liefern, Dienstleistungen erbringen und/oder Arbeiten ausführen, die frei von sichtbaren und verborgenen Mängeln und exakt gemäß der Bestellung, den anwendbaren Vorschriften, den Regeln der Kunst und des guten fachmännischen Könnens, dem aktuellen Stand der Technik und den normalen Anforderungen an Nutzbarkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Bestimmung sind, die der Auftragnehmer kennt.

Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe auf dem Bestellschein sind die Güter an dem in der Bestellung genannten Standort an Werktagen zu normalen Öffnungszeiten zu liefern. Den Gütern hat bei der Lieferung ein Lieferschein beizuliegen, auf dem die Bestellnummer, die Angabe von Anzahl und Art der versandten Güter und die Anzahl und Merkmale der Kolli verzeichnet sind.

Jede Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten hat den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf dem Gebiet von Sicherheit und Hygiene zu genügen. Zudem sind die erforderlichen Vorkehrungen zwecks Eliminierung gefährlicher Arbeitsbedingungen zu treffen. Alle unter die Bestimmung „Gefährliche Stoffe und Präparate“ fallenden Artikel müssen den gesetzlichen Etikettierungsvorschriften genügen. Auf Anfrage ist dem Auftraggeber die Zusammensetzung dieser Produkte bekanntzumachen. Den gelieferten Gütern muss eine deutliche Gebrauchsanweisung in niederländischer Sprache beiliegen.

Der Auftragnehmer oder sein Angestellter ist verpflichtet, die geltende Gesetzgebung bezüglich des sicheren Ladens und Stauens von Frachten, wie unter anderem in Artikel 45bis der Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr vorgeschrieben, strikt anzuwenden. Durch Nichteinhaltung dieser Gesetzgebung entstandene Schäden können nicht beim Auftraggeber geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber gilt sichtbare Mängel nur dann akzeptiert zu haben, wenn er diese Mängel nicht binnen 30 Kalendertagen nach der Lieferung dem Auftragnehmer angezeigt hat oder, bei einer Lieferung von Gütern, Diensten oder Arbeiten, die einem Abnahmeverfahren unterliegen, diese Abnahme nach einer diesbezüglichen Einladung durch den Auftragnehmer angenommen hat. Die Kontrolle der Güter erfolgt an den vom Auftraggeber bezeichneten Standorten laut den vom Auftraggeber festgesetzten Modalitäten. Hat diese Kontrolle die Verweigerung der Güter zur Folge, dann kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung erheben und werden die Güter auf seine Kosten zurückgesandt oder für zehn Kalendertage beim Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Das Eigentum sowie das Risiko von Schaden oder Verlust gehen mit der Lieferung auf den Auftraggeber über, außer wenn diese Lieferung einem Abnahmeverfahren unterliegt, in welchem Fall Eigentum und Risiko erst mit der Abnahme übergehen.

Geht der Auftraggeber zu einer Abnahme der Güter beim Auftragnehmer über, dann sind alle Gefahren und Risiken, denen die Güter vor Ankunft beim Auftraggeber ausgesetzt sind, zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Güter zu verweigern, die, ohne schriftliche Billigung, in Hinsicht auf die Bestellung eine geänderte Abmessung, Qualität oder Konstruktion aufweisen. Zu viel gelieferte Güter können verweigert werden, auch wenn sie der Auftraggeber bereits erhalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die verweigerten Güter auf seine Kosten zurückzunehmen.

Bei Lieferungen auf Paletten muss der Auftragnehmer berücksichtigen, dass nur den europäischen Normen entsprechende Paletten verwendet werden dürfen und dass er verpflichtet ist, bei der Lieferung unverzüglich eine gleiche Anzahl an Paletten zurückzunehmen. Genügt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht, dann sind nachträglich weder Kompensation noch Umtausch möglich.

Hält der Auftragnehmer die Lieferfrist nicht ein, dann behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag einseitig zu lösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, oder 0,1 % des gesamten Rechnungsbetrags per Kalendertag des Verzugs in Rechnung zu stellen, ohne vorher eine Mahnung versenden zu müssen und unbeschadet seines Rechts, den tatsächlich entstandenen Schaden beim Auftragnehmer geltend zu machen. Dieser Schadenersatz ist auf 7,5 % des gesamten Rechnungsbetrags beschränkt.

4 Subunternehmer und Übertragung

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Bestellung lediglich dann vollständig oder teilweise in Auftrag geben, wenn der Auftraggeber, nachdem er darüber unterrichtet worden ist, keinen Einwand dagegen vorgebracht hat. Diese Vergabe erfolgt vollständig auf Risiko des Auftragnehmers und befreit ihn nicht von seinen Pflichten, deren Einhaltung er auch von diesen Dritten bedingt. Der Auftraggeber kann seine sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten jederzeit vollständig oder teilweise auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen übertragen.

5 Garantiebestimmungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Vorteil des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Mängel und andere Nichtübereinstimmungen der Güter und Dienste, die binnen 24 Monaten nach der Ingebrauchnahme bzw. Ausführung festgestellt wurden, nach Wahl des Auftraggebers auf eigene Kosten ausbessern oder ersetzen und den sich daraus ergebenden Schaden vergüten. Ausbesserung oder Ersatz umfasst Demontage, Transport, Instandsetzung, Austausch, Montage, Test und Inbetriebnahme. Im Fall von Instandsetzung oder Austausch beginnt eine neue Frist der Ingebrauchnahme bzw. Ausführung.

Im Fall äußerster Dringlichkeit hat der Auftraggeber das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers selbst zur Instandsetzung oder zum Austausch überzugehen, ohne dass dies die vorgenannten Pflichten beeinträchtigt.

Auf jeden Fall erkennt der Auftragnehmer an, dass die Platzierung oder Wegnahme von Artikeln durch den Auftraggeber in keinem Fall die Garantie beschränkt, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass der Schaden durch eine fehlerhafte Manipulation durch den Auftraggeber verursacht wurde.

6 Preisgestaltung

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Bestimmung verstehen sich die Preise einschließlich aller Unkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern bis zum vereinbarten Lieferort, Rücknahmeverpflichtung, ..., aber zuzüglich MwSt. Die Standardlieferbedingung ist Delivered Duty Paid (DDP) laut Incoterms und den untenstehenden Bestimmungen.

Der Auftragnehmer ist für das Entladen der Güter am Endstandort gemäß den Anweisungen des Auftraggebers verantwortlich.

Das Risiko (von Beschädigung oder Verlust) an den Gütern geht zum Zeitpunkt der Lieferung und Genehmigung der Güter auf den Auftraggeber über.

7 Bezahlung

Die Rechnungen werden spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf das dazu vom Auftragnehmer genannte Konto beglichen, insofern der Auftragnehmer seinen Pflichten genügt hat und die Lieferung nicht vom Auftraggeber angefochten wird.

Es finden Verzugszinsen laut KB Allgemeine Ausführungsregeln Anwendung.

Jede Rechnung muss die Bestellnummer enthalten. Der Auftraggeber akzeptiert keine Rechnung mit mehreren Bestellnummern.

Jeder dem Auftraggeber im Rahmen der Ausführung eines Auftrags geschuldete Betrag wird in erster Linie von den fälligen Beträgen des Auftragnehmers einbehalten.

8 Verpfändung oder Abtretung der Schuldforderung

Der Auftragnehmer darf, vorbehaltlich einer schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, eine Schuldforderung, die er zu Lasten des Auftraggebers hat oder haben wird, nicht an Dritte verpfänden oder abtreten.

9 Nichtigkeit des Vertrags

Unterlässt es der Auftragnehmer, seinen Pflichten nachzukommen, dann ist der Verkauf von Rechts wegen und ohne das Erfordernis einer Mahnung gelöst, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche. Dazu genügt eine außergerichtliche Mitteilung per Einschreiben.

Der Vertrag kann gelöst oder seine Ausführung ausgesetzt werden, ohne dass dadurch ein Recht auf Schadenersatz für den Auftragnehmer entsteht, wenn sich nach Vertragsschluss ein Fall von höherer Gewalt ereignet, wie u. a. Feuer, Arbeitskonflikte, erzwungene Schließung u. dgl., welcher den Auftraggeber zu Leistungen verpflichten würde, die in keinem Verhältnis zu den ursprünglich vorgesehenen Pflichten stehen oder die die Ausführung des Vertrags unmöglich machen.

10 Geistiges Eigentum

Der Auftraggeber hat ein freies Nutzungsrecht an allen Rechten an geistigem Eigentum, die auf den Gütern und Diensten ruhen. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vor allen Ansprüchen Dritter infolge von Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die auf den Gütern und Diensten ruhen können, und haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden Schäden, einschließlich der Kosten für den Rechtsbeistand.

Zudem wird der Auftraggeber gegebenenfalls die Güter und Dienste auf seine Kosten anpassen oder durch gleichartige oder gleichwertige Güter und Dienste ersetzen.

11 Verhaltenskodex

Der Auftraggeber wendet in seinen Geschäftsbeziehungen einen Verhaltenskodex an, um ethisches Verhalten, faire Arbeitsbedingungen, Umweltbewusstsein und die Einhaltung von Menschenrechten zu fördern. Der vollständige Text dieses Verhaltenskodex ist auf der Website von Fluvius zu finden. Mit der Annahme des Auftrags gilt dieser Verhaltenskodex formell für den Auftragnehmer und die mit ihm verbundenen Unternehmen (Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder verbundene Unternehmen). Der Auftragnehmer ist angehalten, die gleiche Sorgfaltspflicht gegenüber Auftragnehmern, Partnern oder anderen Parteien, die von seiner Tätigkeit betroffen sind, anzuwenden.

12 Vertraulichkeit

Sämtliche geschäftlichen und technischen Angaben, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt oder von denen der Auftragnehmer anlässlich der Ausführung der Bestellung Kenntnis erlangt, bleiben das ausschließliche Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese lediglich im Rahmen der Bestellung nutzen und hat diese nach deren Ausführung dem Auftraggeber zurückzugeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Angaben für zwei Jahre nach der Lösung oder dem Bruch des Vertrags strikt vertraulich zu halten, diese nur Mitarbeitern zu offenbaren, welche sie für die Ausführung der Bestellung kennen müssen und die verpflichtet worden sind, diese Angaben vertraulich zu behandeln, und diese ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers keinen Dritten mitzuteilen.

13 Haftung und Versicherungen

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle unmittelbaren Schäden, die der Auftraggeber infolge der Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer seiner Pflichten erleidet. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber auch vor allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang. Unbeschadet strengerer zwingender Bestimmungen schließt der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb ab, welche die finanziellen Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten abdeckt. Die Versicherung muss spätestens zum Zeitpunkt der Lieferungen gelten, für mindestens sechs Monate danach weiterlaufen und einen Regressverzicht zugunsten des Auftraggebers enthalten.

14 Anweisungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann den Arbeitnehmern des Auftragnehmers, die über einen Arbeitsvertrag mit diesem Auftragnehmer verbunden sind, Anweisungen geben, aber nur im Rahmen der Ausführung des Vertrags / der Bestellung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Auftraggeber wird dabei unter keinen Umständen die Arbeitgeberautorität des Auftragnehmers aushöhlen oder gar nur teilweise übernehmen.

15 Rechtswahl

Es gilt das Recht Belgiens, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Im Fall einer Streitigkeit sind die Gerichte im Arrondissement Brüssel (Belgien) zuständig.